



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2354. Kurfürst Johann belehnt Hans und Berend Schenkendorf mit dem
Dorfe Schmöllen im Züllichau`schen, am 25. April 1498.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

stenwald oder zu Munichperg der mergedachten Ebtiffin vnd samlung des Closters Trebenitz geschicktem diner zu jglicher Zeit von Jar zu Jar an alle furder verzug, verhinderung vnd schaden aufrichten vnd bezalen soln. Wo sy aber daran sewnig worden, alsdann sollen vnd wollen wir oder vnser erben auff ansuchen yn zu Zeiten des geschickten von der Ebtiffin vnd versamlung gegen gnanten Pfulen vnd Sparrn Pfandes verhelffen lassen, das sy baidere seit also verwilligt vnd obgedachter Brobst, pfule vnd Sparrn mit hantgebenden trewn Also stett vest vnd vnuerbrochenlich zuhalten zugesagt vnd globt haben. Des zu vrkundt vnd mehrer sicherhait haben wir itzlichem part vnser bewilligung vnd bestettigung briues gleichs lawts vberantworten lassen. Geben zu Copenick, am tag Gerdrudis, nach der geburt cristi, Tawsent virhundert vnd jm achtundnewntzigten Jarn.

Nach dem im Herzoglich Schlesiſchen Provinzial-Archive in Breslau befindlichen Original. Mittheilung von Stenzel.

2354. Kurfürst Johann belehnt Hans und Berend Schenkendorf mit dem Dorfe Schmöllten im Züllichauschen, am 25. April 1498.

Wir Johans, vonn gotts gnadenn Marggraue zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern etc. herczog, Burggraue zu Nuremberg vnd furste zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briue fur vnns, vnser erbenn vnd nachkomen vnd funft vor ydermeniglich, Das wir nach versterben Rennz Schennekendorffs seligen vnsern lieben getrewenn hannszen vnd Bernnten Schennekendorff seinen Brudern vnd Iren menlichen leibs lehenns erbenn das dorff Smollen mit allen vnd iglichen seinen zugehorungen, zinsen, Rennten, obersten vnd Nydersten gerichtten vnd allen gerechtigkeiten, wy das Inn seinen vir reinen gelegen, zu Rechtem manlehen vnd gefampter handt gnediglichen gelihen haben, vnd wir leihen Inn sollich dorff Smollen mit seiner zugehorung wy obftet zu rechtem manlehen vnd gefampter handt Inn craft vnd macht diez briues, Also das sy vnd ir menlich leibs lehenns erben dasselb dorff von vnns, vnsern erbenn vnd nachkomen zu Rechtem manlehenn vnd gefampter handt haben, so oft nott thut nemen vnd enutpfahenn, vnns auch doruon haltenn thun vnd dinen sollen, als manlehen vnd gefampter handt Recht vnd gewonhait ist etc. Actum mittwochs nach dem Sontag Quasimodogeniti Im XCVIIIten.

Nach dem Churm. Lehnscepiabuche XXIX, 50.